

Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023)

3.3. Feuerwehrpflicht

§ 40 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.
- ³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit
 - ^{a)} sind werdende Mütter;
 - ^{b)} ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
 - ^{c)} sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.
- ² Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

§ 42 Feuerwehrdienst

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt
 - ^{a)} die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;
 - ^{b)} wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

§ 43 Ersatzabgabe

- ¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.
- ² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.
- ³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

§ 44 Bezug der Ersatzabgabe

- ¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.
- ² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.
- ³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.